

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Probstzella**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 6. März 2013 (GVBl. S. 49), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), letzte Änderung 30. März 2012 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella in seiner Sitzung am 6. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Probstzella nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache.
- (3) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern, und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

- (4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Probstzella zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Für Einsätze, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1, (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) die Selbstkosten der Gemeinde Probstzella für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10 v.H.;
  - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
  - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
  - d) die Selbstkosten der Gemeinde bei Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 Abs. 7 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner für die Brandsicherheitswache sind die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschildner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- oder Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und die Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) die Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Probstzella ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6 Dienstleistungen Dritter**

Entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten Dritter, die der Gemeinde Probstzella in Rechnung gestellt werden, hat der Kostenpflichtige zu tragen.

## **§ 7 Härtefallklausel**

Die Gemeinde kann Kostenersatzansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Probstzella vom 27.02.1996 und die Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Probstzella vom 29.11.2002 außer Kraft.

Gemeinde Probstzella  
Probstzella, den 11.07.2013

- *Unterschrift* -

- *Siegel* -

Marko Wolfram  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-  
Lehesten-Marktöhlitz Nr. 09/2013 vom 09.08.2013.**

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen  
der Feuerwehr der Gemeinde Probstzella**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkosten ( Nr. 1) und den Sachkosten ( Nr. 2) zusammen.

**1. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

- (1) Der Personalkostenersatz beträgt
  - a) für Einsatzkräfte je Stunde 15,03 €
  - b) für den Einsatzleiter je Stunde 35,25 €
- (2) Muss die Gemeinde Probstzella Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt gem. § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG an den Arbeitgeber erstatten, so werden diese Kosten voll berechnet. Personalkostenersatz nach Abs. 1 wird nicht erhoben.
- (3) Für Sicherheitswachen gem. § 22 ThürBKG werden je Feuerwehrmann die Kosten entsprechend Abs.1 und 2 berechnet.

**2. Sachkosten**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in der Kategorie Ausrückkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

**2.1 Streckenkosten**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

**2.2 Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

## 2.3 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückstundenkosten (2.2) werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

Feuerwehrfahrzeuge	je km	je Std.
Gefahrgut GWG 2 (Probstzella)	5,88 €	276,35 €
Löschfahrzeug LF I 8 / 6 (Probstzella)	3,58 €	105,88 €
Löschfahrzeug LF II 8 / 6 (Probstzella)	24,60 €	119,91 €
Vorausrüstwagen VRW (Probstzella)	0,93 €	9,83 €
Löschfahrzeug LF 8 / 6 (Marktöhlitz)	1,26 €	335,59 €
Löschfahrzeug LF 8 TS 8 (Unterloquitz)	2,15 €	210,80 €
Kleinlöschfahrzeug KLF – Th. (Unterloquitz)	1,63 €	97,65 €
Kleinlöschfahrzeug KLF – Th. (Zopten)	0,97 €	940,34 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W (Lichtentanne)	7,91 €	102,60 €
Löschfahrzeug LF 8 (Großgeschwenda)	4,11 €	208,72 €
(Fahrzeuge nach DIN 14502)		

Gemeinde Probstzella  
Probstzella, den 11.07.2013

- Unterschrift -

- Siegel -

Marko Wolfram  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktöhlitz Nr. 09/2013 vom 09.08.2013.**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze für den Gebührenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Probstzella**

Der Gebührenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkosten (Nr.1) und Sachkosten (Nr.2) zusammen.

### **1. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

- (1) Der Personalkostenersatz beträgt
  - a) für Einsatzkräfte je Stunde 15,03 €
  - b) für den Einsatzleiter je Stunde 35,25 €
- (2) Muss die Gemeinde Probstzella Verdienstausschluss oder fortgezahltes Arbeitsentgelt gem. § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG an den Arbeitgeber erstatten, so werden diese Kosten voll berechnet. Personalkostensatz nach Abs. 1 wird nicht erhoben.
- (3) Für Sicherheitswachen gem. § 22 ThürBKG werden je Feuerwehrmann die Kosten entsprechend Abs.1 und 2 berechnet.

### **2. Sachkosten**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in der Kategorie Ausrückkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

#### **2.1 Streckenkosten**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

#### **2.2 Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Gebühren aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben.

Die Ausrückstundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

## 2.3 Gebührensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückstundenkosten (2.2) werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

Feuerwehrfahrzeuge	je km	je Std.
Gefahrgut GWG 2 (Probstzella)	19,65 €	831,98 €
Löschfahrzeug LF I 8 / 6 (Probstzella)	8,32 €	210,38 €
Löschfahrzeug LF II 8 / 6 (Probstzella)	34,06 €	166,42 €
Vorausrüstwagen VRW (Probstzella)	1,51 €	46,66 €
Löschfahrzeug LF 8 / 6 (Marktöhlitz)	3,67 €	788,13 €
Löschfahrzeug LF 8 TS 8 (Unterloquitz)	2,15 €	211,68 €
Kleinlöschfahrzeug KLF – Th. (Unterloquitz)	2,69 €	200,90 €
Kleinlöschfahrzeug KLF – Th. (Zopten)	2,16 €	2.408,65 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W (Lichtentanne)	14,84 €	198,73 €
Löschfahrzeug LF 8 (Großgeschwenda)	4,11 €	208,72 €
(Fahrzeuge nach DIN 14502)		

Gemeinde Probstzella  
Probstzella, den 11.07.2013

- Unterschrift -

- Siegel -

Marko Wolfram  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktöhlitz Nr. 09/2013 vom 09.08.2013.**